

109-13-6

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

10.8.2010

Doslo

Čj.

109-13/6

Přílohy

str. 1-25.

25 listů

Sicherheitsdienst RfH
SD-Leitabschnitt Prag

III B PA 250/39

Wm./Bö.

W. S. Nr. 2542/43

An den
Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
44-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g

Betr.: ~~St a n o v s k ý, Otto, Dr.,~~
geb. 8.11.1882 in Schlatten b. Troppau
Domherr und Prälat am St. Veith-Dom in Prag,
früher wohnhaft Prag IV, Burgstätter Ring Nr.9,
derzeit in Haft.

Vorg.: Dort: Schreiben vom 31.5.1943 (s. Anlage)

Anlg.: - 3 -

Anliegend werden Vorgänge betr. den Domherrn Otto
S t a n o v s k ý nach Kenntnisnahme und Auswertung zurück-
gereicht.

Prag-Büro
Sachfenster
Fernsprecher 7111

18 JUNI 1943

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 19. JUNI 1943

G e h e i m
G e h e i m !

St. G. IV C - 22 ³² - 21. / 42 g
44-Obersturmbannführer

St.S. IV C - 22³²/42g.

Prag, den 23. August 1943.

224

Geheim

Vermerk:

Der angeschlossene Vorgang kann als erledigt zu den Akten genommen werden.

✓

Abschrift!

Abteilung Justiz
II E 471/42 g

Prag, den 21. Juni 1943.

An das
Büro des Herrn Staatssekretärs
im Hause.

Betrifft: Todesurteil gegen den Domherrn Dr. Otto Stanovsky
aus Prag.

Der Reichsminister der Justiz hat mit Verfügung vom 17. Juni 1943 mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die durch rechtskräftiges Urteil des Volksgerichtshofes vom 20. Januar 1943 gegen Stanovsky erkannte Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren unter Abkürzung des Ehrenrechtsverlustes auf 8 Jahre umgewandelt.

Im Auftrage:

gez. Dr. Nuslein.

Wiedergelegt am

20.8.43

20.7.43

Kopie ging am 23.11.43
an 460 Stb. Justiz. G.

II E - 22 32 2/42

Abschrift.

224

4

Der Reichsminister
der Justiz

Berlin, den 29. Mai 1943.

G e h e i m G E H E I M !

An Herrn
Staatssekretär Karl Hermann Frank
in P r a g .

P 250 Mr

Betrifft: Todesurteil gegen den Domherrn Otto Stanovsky.

Lieber Parteigenosse Frank !

Der Führer hat entschieden, daß die Todesstrafe gegen den Domherrn Otto S t a n o v s k y aus Prag nicht vollstreckt werden soll. Der Führer hat mich wissen lassen, daß ich mit Ihnen die weitere Sachbehandlung verabreden soll.

Ich schlage Ihnen daher vor, die Todesstrafe in eine zeitige Zuchthausstrafe von 8 Jahren umzuwandeln. Ich nehme an, daß dieser Vorschlag auch Ihren mit der Begnadigung von Stanovsky in Aussicht genommenen Absichten entspricht.

Heil Hitler !

Ihr

S. Rog
gez. Thierack

49

Handwritten notes in blue ink:
Lg als am 4. 6. 43
Lsg. S. Rog
Ein Impulsentwurf soll in den nächsten
Planungsbesprechungen einmündig werden.

SD - Leitabschnitt Prag	
G e h e i m	
am 2. VI. 1943	
s. St. Nr. 2333	Anlg. /

Tu B

29. 5. 43

Abschrift

Der Reichsminister der Justiz

IV g ^{10a.} 4257/43 g

Berlin W 8, den 27. Mai 1943
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44,
auswärts 11 65 16

An

- a) das Auswärtige Amt
b) den Herrn Reichsprotector in
Böhmen und Mähren
in P r a g

Reichsprotector
Abt. Justiz
am 29. V. 1943
eingegangen

Geheim

Betrifft: Todesurteil gegen Otto Stanovsky aus Prag

- 12 J 300/42g des ORA. b. VGH. -

- zu a) R VIII 276 vom 30. 1. 1943 und im
Anschluß an mein Schreiben vom 20. Mai 1943
- IV g 10a. 4257/43 g -
zu b) im Anschluß an mein Schreiben vom 20. Mai 1943
- IV g 10a. 4257/43 g -

Die Vollstreckung des Todesurteils an den Verurteilten Stanovsky unterbleibt, da mir mitgeteilt worden ist, daß die Sache dem Führer noch einmal vorgetragen worden sei und der Führer nunmehr dahin entschieden habe, das Todesurteil nicht zu vollstrecken. Ich erwarte noch die schriftliche Bestätigung dieser Entschliessung.

Im Auftrag

Dr. Mettgenberg

Rundstempel:
Reichsjustizministerium
Ministerialkanzlei

Beglaubigt
gez. Behrendt
Justizangestellte

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
II 471/42 g

Prag, den 24. Mai 1943

R-Prot.No 3758

1405

Blitzfernschreiben !

Geheim

An

Reichsleiter Martin Bormann

Führerhauptquartier

Reichsleiter !

Betrifft: Todesurteil gegen den Domherrn
und Prälaten Dr. Otto Stanovsky
aus Prag.

Der verurteilte Domherr Stanovsky gilt als einer der maßgeblichen Exponenten tschechischer katholischer Kreise in Böhmen und Mähren und verfügt über erhebliches Ansehen in allen Schichten der Bevölkerung. Eine Vollstreckung des gegen ihn ergangenen Todesurteils würde die ungünstigsten Auswirkungen auf solche Teile der Bevölkerung auslösen, die sich bislang jedenfalls praktisch nicht völlig ablehnend gegenüber der Reichspolitik verhalten haben. Eine stimmungsmäßige Verschärfung in breiten Bevölkerungsgruppen, die derzeit ohnedies sehr anfällig sind, wäre die unausbleibliche Folge einer Vollstreckung. Insbesondere wären die in diesem Falle entstehenden politischen Nachteile auch im Hinblick auf die gegenwärtigen Bemühungen um die Gewinnung der tschechischen Jugend für den Reichsgedanken nicht abzusehen, da die Gegenpropaganda durch die Vollstreckung ein wirksames Mittel bekommen würde. Da die Strafverfolgung gegen Stanovsky im Anschluß an das Attentat auf Obergruppenführer Heydrich eingeleitet worden ist, die Persönlichkeit des gefallenen Obergruppenführers aber dem tschechischen Volke, insbesondere dem Arbeiter und Bauern, gerade jetzt anläßlich des Jahrestages seines Todes nähergebracht werden soll, hätte auch insoweit die Vollstreckung unübersehbare psychologische Auswirkungen zur Folge. Im übrigen hat Stanovsky, was der Bevölkerung

genau

genau bekannt ist - eine aktive Beteiligung an reichsfeindlichen Handlungen trotz des an ihn herangetragenen Ansinnens ausdrücklich abgelehnt und sich nur durch Unterlassung einer Anzeige strafbar gemacht. Mit Rücksicht auf die im Falle einer Vollstreckung entstehenden erheblichen Nachteile für die deutsche Politik im Protektorat und die bei einer Begnadigung gegebene Möglichkeit günstiger Beeinflussung der dem Bolschewismus ablehnend gegenüber stehenden tschechischen kirchlichen Kreise wäre ich sehr dankbar, wenn Sie, lieber Parteigenosse Bormann, dem Führer die vor mir oben angeführten Umstände unterbreiten würden. Falls der Führer nach Kenntnis derselben seine Entscheidung aufrecht erhält, darf ich eine Aufschiebung der Vollstreckung auf die Dauer eines Vierteljahres anregen.

Ich bedauere, Sie, Reichsleiter, mit der Angelegenheit befassen zu müssen. Indessen erwies sich dieser Weg als notwendig, da in diesen politisch außerordentlich bedeutsamen Falle der Reichsminister der Justiz in Abweichung von den bestehenden Vereinbarungen meine Stellungnahme zur Gnadenfragenicht eingeholt hat, so daß ich keinerlei Möglichkeit hatte, meine Auffassung über die politischen Auswirkungen des Falles vor dem Vortrag beim Führer darzulegen.

88078

Heil Hitler !

Ihr

Frank .

Ausgefertigt.

Prag, den 24. Mai 1943



M. Wosf.
Oberstaatsanwalt.

211- Gernsbühlchen
befördert
am 24.5. 1943 Uhr
Wosf.
R-Prot. *Churky*

Abteilung Justiz

II E 471/42 g

Urschriftlich

mit 6 Anlagen

Büro des Staatsanw. Prag, den 5. April 1943
 beim Reichsprotektor
 in Böhmen und Mähren.
 Eing.: -6. APR. 1943

8

Geheim

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

im H a u s e

mit dem Bemerken zurückgesandt, daß die Gnadenvorgänge S t a n o v s k y hier bislang nicht eingegangen sind. Sobald Eingang erfolgt, wird der Fall beschleunigt zum Vortrag gebracht werden.

6.
Wiedervorgelegt am 7.5.43 bei dem
7.6.43

Wied. am 25.6. bei jms

5/4.43

St. G. IV B-22³² f/42

Ma. G.

Sicherheitsdienst des Reichsführers-~~4~~

SD-Leitabschnitt Prag

III B - PA 250

Wm/Ha.

Prag-Bubentsch,
Sachsenweg
Fernsprecher 774-44
12 MRZ 1943
17. MRZ. 1943

An den

Persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren
~~4~~-Obersturmbannführer Dr. Gies
Prag

Büro des Staatssekretärs
in Böhmen u. Mähren
Eing. 16. MRZ. 1943

dem Vorgesetzten
die mit dem Chef
Hand in Bezug auf
des Falls der An
teilsübertragung 2

Betr.: Stanovsky, Otto, Domherr und Prälat, Prag.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: - 4

am - 1. 12. 1943
eingegangen 15. 4. 1943

Anliegend werden die Unterlagen über Stanovsky nach Kenntnis- und Abschriftnahme zurückgereicht.

i. H. *[Signature]*
IV B - 22³² - e/42 ~~4~~-Sturmbannführer

27/1. 43

132

nicht bestreitet, vor der Unterzeichnung des Protokolls diesen Passus selbst gelesen zu haben; er sagt, er habe auch gleich gemerkt, daß diese Protokollierung mit seiner Auffassung, d.h. mit dem, was er habe sagen wollen, nicht übereinstimme; er habe aber trotz Erkenntnis der Bedeutung dieses Passus nichts zu seiner Änderung getan; einen plausiblen Grund für ein solches geradezu unverständliches Verhalten hat der Angeklagte nicht angeben können. Ganz abgesehen von der Zeugenaussage des Polizeiobersekretärs Oberhauser ergibt sich schon hieraus, daß der Angeklagte ein solches Geständnis vor der Polizei wirklich abgelegt hat. Das hätte er nicht getan, wenn es nicht richtig wäre. Endlich hat der zum Tode Verurteilte und inzwischen hingerichtete Direktor Sonnevend zwar in allen anderen Punkten seinen Besuch beim Angeklagten im wesentlichen genau so geschildert wie dieser selbst. Nur hat er, und zwar fast wörtlich gleichlautend, zweimal an verschiedenen Tagen in polizeilichen Vernehmungen und dann in seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung gegen ihn vor dem Standgericht in Prag zusätzlich bekundet, er habe gleich eingangs dem Angeklagten erklärt, er komme mit der Bitte, von ihm eine Möglichkeit zur Unterbringung von Leuten zu erfahren oder einige Personen genannt zu bekommen, die ihm bei der Unterbringung von Leuten behilflich sein könnten, die polizeilich nicht angemeldet seien und deren Unterbringung gefährdet sei. Daß Sonnevend das ausgesagt hat, hat der mehrgenannte Zeuge, der auch die Vernehmungen Sonnevends durchgeführt hat, in der Hauptverhandlung bekundet. Über die Vernehmung Sonnevends vor dem Standgericht bestehen Schallplattenaufnahmen, deren Übertragung in Schrift der Zeuge selbst verglichen und als richtig bestätigt hat. Diese Übertragung bestätigt also noch einmal, daß Sonnevend tatsächlich diese Aussage gemacht hat. Der Angeklagte sagt: dieser Teil der Sonnevendschen Aussage sei unrichtig. Aber Sonnevend konnte nach der ganzen Sachlage sich durch eine solche Aussage nicht entlasten, auch ist kein Grund ersichtlich, warum er den Angeklagten zu Unrecht hätte belasten wollen; auch hat er nach Bekundung des Zeugen durchaus ruhig ausgesagt und nicht die Tendenz gezeigt, irgend jemanden zu Unrecht zu belasten. Endlich liegt es sehr nahe, daß sich Sonnevend bei dem Angeklagten mit der Benennung dessen eingeführt hat, was er wirklich von ihm wollte. Der Volksgerechtigshof ist deshalb überzeugt, daß Sonnevend die

37082

Wahr-



10a

- 10 -

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Dr. Otto
S t a n o v s k y die Hauptver-
handlung vor dem Volksgerichtshof
anzuordnen, die Fortdauer der Unter-
suchungshaft zu beschließen und dem
Angeschuldigten einen Verteidiger zu
bestellen.



37075